

## Allgemeinverfügung der Stadt Köln zur Ausweisung ihres Stadtgebietes als gesicherte Brauchtumszone in der Zeit vom 24. Februar bis zum 1. März 2022

### I. Anordnungen

1. In der Zeit vom 24. Februar 2022, 8.00 Uhr bis zum 1. März 2022, 24 Uhr wird das Kölner Stadtgebiet als gesicherte Brauchtumszone ausgewiesen.
2. Der Bereich des „Zülpicher Viertels einschließlich Uni-Wiese“ (s. anliegenden Plan) wird am 24. Februar (Weiberfastnacht) von 08:00 bis 24:00 Uhr, am 26. Februar (Karnevalssamstag) von 15:00 bis 24:00 Uhr und am 28. Februar (Rosenmontag) von 15:00 bis 24:00 Uhr durch Absperrungen mit einer Zugangskontrolle im Hinblick auf die gemäß § 7 Abs. 2a Satz 2 Nr. 1 CoronaSchVO erforderliche Zutrittsvoraussetzung nach § 4 Abs. 3 CoronaSchVO („2G plus“) versehen. Ausgenommen davon sind durch Personalausweis oder sonstigen Wohnortnachweis ausgewiesene Anwohner auf dem Weg von und zu ihren Wohnungen sowie Gewerbetreibende und ihre Beschäftigten. Die Gewerbetreibenden haben sich durch ihren Gewerbeschein oder ihre Gewerbeerlaubnis auszuweisen. Die Beschäftigten der Gewerbebetriebe haben sich durch eine Bescheinigung ihres Arbeitgebers auszuweisen.
3. Die Anordnung ist sofortig vollziehbar.
4. Die Anordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### II. Begründung

Nach § 7 Abs. 2a der ab dem 09.02.2022 gültigen Coronaschutzverordnung kann die zuständige Behörde dann, wenn sie für ihr Zuständigkeitsgebiet im öffentlichen Raum erhöhte Infektionsrisiken durch das brauchtumsbedingte Zusammentreffen einer Vielzahl von Menschen erwartet, diesen Bereich durch Allgemeinverfügung als Bereich mit zusätzlichen Schutzmaßnahmen (gesicherte Brauchtumszone) ausweisen. In dem so ausgewiesenen Bereich gelten dann unmittelbar die in § 7 Abs. 2a Ziffer 1 – 4 aufgeführten abweichenden Regelungen.

Diese Allgemeinverfügung dient der Ausweisung des Kölner Stadtgebietes als gesicherte Brauchtumszone im Sinne des § 7 Absatz 2a der ab dem 9. Februar 2022 geltenden Coronaschutzverordnung.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen der Stadt Köln ist festzustellen, dass in Köln der Karneval im Gegensatz zum 11.11. im gesamten Stadtgebiet gefeiert wird. Karneval in Köln ist ein dezentrales Fest, das sich nicht auf einzelne Hotspots beschränken lässt. Es ist mit einem erheblichen Ansturm von Feiernden und dicht gedrängten Menschenmengen zu rechnen, die überall im Stadtgebiet anzutreffen sind. Durch das brauchtumsbedingte Zusammentreffen einer Vielzahl von Menschen ist im gesamten Stadtgebiet von Köln mit erhöhten Infektionsrisiken zu rechnen.

Das derzeitige Infektionsgeschehens zeichnet sich durch eine äußerst dynamische Entwicklung aus. Es lassen sich derzeit große Unterschiede der aktuellen 7-Tage-Inzidenz zwischen den verschiedenen Alterskohorten in Köln feststellen. Da Karneval an den lokalen

„Party-Hotspots“ primär von Jugendlichen und jungen Erwachsenen gefeiert wird, sei daher insbesondere auf die derzeitige 7-Tage Inzidenz der Jugendlichen (10-19 Jahre) und der jungen Erwachsenen verwiesen (20-29 Jahre) verwiesen. Diese liegt stand 09.02.2022 bei jeweils 3.053,2 bzw. 2.081,0 Eine Trendumkehr ist hier bislang nicht zu verzeichnen. Die aktuelle Inzidenz, auch aufgeschlüsselt nach Alterskohorten, lässt darüber hinaus hier abrufen: [https://www.lzg.nrw.de/inf\\_schutz/corona\\_meldelage/index.html](https://www.lzg.nrw.de/inf_schutz/corona_meldelage/index.html)

Zur Verdeutlichung des derzeitigen Infektionsgeschehens wird darauf hingewiesen, dass von der Stadt Köln am 09.02.2022 insgesamt 3047 Fälle übermittelt wurden. Dabei verteilen sich die Melddaten dieser Fälle insgesamt rückwirkend auf 07.02: 51 Fälle, 08.02: 1979 Fälle, 09.02: 2.219 Fälle. Der aktuelle Meldeverzug kann für die Stadt Köln jeweils tagesaktuell über das RKI-Dashboard abgerufen werden:

<https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4>

Es wird zudem nach derzeitigem Kenntnisstand zudem davon ausgegangen, dass die Omikron Variante ausgeprägte immunevasive Eigenschaften besitzt. Diese wirken sich in einer Herabsetzung der Impfeffektivität sowie Reduktion bzw. Verlust der Wirksamkeit bestimmter monoklonaler Antikörper aus. Es deutet sich an, dass der Impfschutz gegen schwere Erkrankung bei Immungesunden nach jetzigem Kenntnisstand erheblich weniger beeinträchtigt ist als der Schutz vor Infektion oder Transmission (vgl. RKI Wochenbericht vom 13.01.2022). Jedoch kann auch eine Vielzahl von insgesamt als „mild“ oder „moderat“ eingestuften Fällen summarisch zu einer Überlastung beispielsweise der Laborkapazitäten oder des öffentlichen Gesundheitsdienstes führen.

Dies gilt es bei der Planung von (Groß)veranstaltungen im Sinne der CoronaSchVO zu berücksichtigen. Das oben skizzierte Infektionsgeschehen spricht eindeutig dafür, dass zur Bekämpfung der SARS-CoV-2 Pandemie weitergehende Schutzmaßnahmen an Karneval ergriffen werden müssen, um das Infektionsgeschehen zu kontrollieren und eine weitere Zunahme der Infektionen zu verhindern.

Aufgrund dieser Rahmenbedingungen und der bisherigen Erfahrungen zum Straßenkarneval erklärt die Stadt Köln das gesamte Stadtgebiet zur sog. „gesicherten Brauchtumszone“. Die Ausweisung des gesamten Stadtgebietes ist demnach sachgerecht und verhindert einen zusätzlichen sog. „run“ auf die besonders beliebten Feierzonen in der Innenstadt. Ebenso wird damit eine Gleichbehandlung aller Gastronomiebetriebe im Stadtgebiet hergestellt, so dass auch hierdurch keine zusätzliche Verschiebung in Gastronomien außerhalb der üblichen Feierzonen stattfindet. Auch hier sind zum Teil große Brauhäuser und Gaststätten Ziel für viele Feiernde. Ein zusätzlicher Zustrom aus den Feierzonen würde zu einer Überlastung dieser Einrichtungen führen und dem Infektionsschutz nicht gerecht werden.

Das Zülpicher Viertel („Kwartier Latäng“) und die Uniwiese, wo die meisten Feierwilligen zu erwarten sind, werden zu Weiberfastnacht, Karnevalssamstag und Rosenmontag eingezäunt und mit Zugangskontrollen/-sperren belegt. Hier werden alle Personen bis auf Anwohnerinnen und Anwohner sowie Personen mit vergleichbaren Anliegen auf ihren Impf-/Genesenen-Status sowie einen aktuellen Test unter Vorzeigen eines amtlichen Lichtbildausweises überprüft. Personen mit einer Auffrischungsimpfung und ihnen gleich-gestellten Personen (vgl. § 2 Abs. 9 CoronaSchvO) benötigen für das Verweilen im Freien keinen zusätzlichen Testnachweis.

Personen, welche diese Voraussetzungen nicht erfüllen, wird der Zutritt verwehrt. An den übrigen Tagen ist eine stichprobenartige Kontrolle im Viertel geplant.

Das übrige Stadtgebiet wird ebenfalls stichprobenartig kontrolliert, wobei sich zunächst auf die bekannten Hotspots konzentriert wird. Bei Erkenntnisse über feierbedingte Menschenmengen in anderen Bereiche wird die Kontrolle lageabhängig temporär dorthin verlagert.

Für diese Anordnung bin ich nach § 6 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes - IfSBG-NRW zuständig.

Diese Allgemeinverfügung ergeht auf der Grundlage von §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 28a Abs. 7 Nr. 4, 28a Abs. 8 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 Nrn. 2a, 5, 7 IfSG, § 7 Abs. 2a Satz 1 CoronaSch-VO. Die Allgemeinverfügung ist in ihren Ziffern 1 und 2 kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, in Köln, erhoben werden.

Im Auftrag  
gez. Dr. Nießen

**Anlage: Zülpicher Viertel und Uniwiese**

